



## Verwendung von Bauschutt zur Befestigung von Feld- und Waldwegen

### Richtlinie

#### I. Art des Materials

Bei Schäden an Feld- und Waldwegen kann rein inerter Bauschutt, wie z.B. gebrochene Natursteine, Ziegel- oder Betonbruch, nicht jedoch Straßenaufbruch, zu Ausbesserungsarbeiten unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze eingesetzt werden:

1. Die Ausbesserung der Wege muss erforderlich sein, d.h. die Befahrbarkeit muss ohne die Ausbesserung eingeschränkt sein; der Zustand der Wege muss durch die Aufbringung verbessert werden.
2. Es darf nur in dem Umfang Bauschutt verwendet werden, wie er auch zur Ausbesserung notwendig ist. Der Weg darf nicht unnötig verbreitert werden.
3. Der Bauschutt muss für die Verwendung soweit zerkleinert werden, dass eine gefahrlose Befahrbarkeit der Wege gewährleistet ist (Verkehrssicherungspflicht).
4. Der Bauschutt darf keine Verunreinigungen enthalten, wie z.B.
  - Metalle (Baustahl, Leitungsrohre, Zinkbleche etc.)
  - Kunststoffe (Folien, Styropor etc.)
  - verrottbare oder wassergefährdende Materialien (Holz, Straßenaufbruch etc.)
  - Asbest
  - Schadstoffe, wie sie zum Teil im Bauschutt aus Industrie- und Gewerbeanlagen (Lösungsmittel, Schwermetalle etc.) bzw. im Bauschutt aus Brandfällen enthalten sind.

#### II. Rechtliche Aspekte

1. Baurecht

Baugenehmigungspflicht besteht für Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 2 m - diese Höhe kann bei Ausbesserungsarbeiten nicht erreicht werden! - oder einer Grundfläche von mehr als 300 qm.

## 2. Naturschutz

In Schutzgebieten sowie auf Flächen nach Art. 6 d Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz (Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorte) ist die Verwendung von Bauschutt in der Regel verboten. Nehmen Sie hier bitte bei Unklarheiten Kontakt mit dem Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde - auf (Tel. 09193/2067).

## 3. Wasserrecht

Die Verwendung von Bauschutt in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich nicht zulässig. Darüber hinaus entspricht die Verwendung von Bauschutt zur Befestigung von Weiherdämmen nicht den anerkannten Regeln der Technik und ist somit ebenfalls nicht zulässig.

## 4. Abfallrecht

Soweit Baustellenabfälle bzw. andere ungeeignete Materialien aufgebracht werden, steht eindeutig die Beseitigung dieser Materialien im Vordergrund. Gleiches gilt, wenn wesentlich mehr Bauschutt aufgebracht wird, als es für eine Ausbesserung notwendig gewesen wäre oder wenn eine Ausbesserung bereits von vornherein nicht notwendig war.

Diese Abfallbeseitigung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach dem Abfallgesetz.

An der Erstellung dieser Richtlinie haben das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie die Bayer. Forstämter Erlangen, Höchststadt/Aisch und Nürnberg mitgewirkt.

Höchststadt/Aisch, Februar 1994  
Landratsamt Erlangen-Höchststadt  
Dienststelle Höchststadt/Aisch